



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

VERBANDSINFORMATIONEN

01 | 2024

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Rheinland-Pfalz & Saarland e. V.

INHALT

_01 AUS DEM LANDESVERBAND	1
SEMINAR „Auswirkungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)“ WdA-SEMINAR „Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Prüfungs- und Ausbildungssituationen“ ONLINE-SEMINAR „Chat GPT - KI im Handwerk“	
_02 AUS DEM BUNDESVERBAND	4
100-prozentige Tochter der Stadt Karlsruhe muss Landschaftsbauarbeiten europaweit ausschreiben Relaunch des BGL-Verbandsmagazins „Landschaft Bauen & Gestalten“ WORKSHOP Zukunftswerkstatt „Digital Grün“ GaLaBau im Umfeld von IoT, KI und ChatGPT	
_03 RECHTLICHE INFORMATIONEN	7
BAG-Urteil: In bestimmten Fällen müssen Beschäftigte Erkrankungen offenlegen Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2024 Weniger Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld Überblick zu Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt ab 2024 Jahresarbeitszeit für die Ausgleichszeiträume 2024-2028 Aushangpflichtige Gesetzestexte für Arbeitgeber:innen	
_04 KURZGEMELDET	13
EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2024 GaLaQ-Qualifizierung Baustellenleitung Garten- und Landschaftsbau ab Februar 2024 SVLFG-Seminar Sicher und gesund arbeiten im Garten- und Landschaftsbau FLL-Fachtagung BIM in der Landschaftsarchitektur Lehrgänge an der DEULA Rheinland-Pfalz Zweigstellenverwaltung im Unternehmensprofil auf unserer Webseite verfügbar Neues Buch von Stefan Leszko erschienen BIBB-Erhebung zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen 2023 Wurzel- und Stammfäule: Vorsicht bei abgestorbenen Eiben	
_05 INFORMATIONEN UNSERER FÖRDERMITGLIEDER	19
Unsere Fördermitglieder im Interview Lars Wieland von codex GmbH & Co. KG	

Die RANKO AR App für mühelose Zaunplanung vor Ort
Rinn erhält zum dritten Mal Platin-Medaille von EcoVadis für Nachhaltigkeitsleistung

_06 SAVE THE DATE	23
_07 IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE	25

_01 AUS DEM LANDESVERBAND

SEMINAR „Auswirkungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)“

Datum: Mittwoch, den 24. Januar 2024 von 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Referent: Jörg Bund, Umweltgeotechnik GmbH (UGG)

Veranstaltungsort: Geschäftsstelle des Verbandes, Fischtorplatz 11, 55116 Mainz

Teilnahmegebühren:

Kosten für Mitglieder: 59,90 EUR

Kosten für Nichtmitglieder: 79,90 EUR

Seminar-Thema

Die am 1. August 2023 in Kraft getretene Mantelverordnung bringt für das Recycling von mineralischen Bauabfällen und die Verwendung von Recyclingbaustoffen und Böden zahlreiche Veränderungen mit sich.

Das Seminar gibt einen Überblick über die folgenden Punkte:

- ▶ Die Aufgaben der Abfallerzeuger, Besitzer und Verwender von Bodenmassen nach der EBV bzw. BBodSchV und den damit einhergehenden Untersuchungs- und Dokumentationspflichten.
- ▶ Lagerung und Wiederverwendung des Bodenmaterials auf der Baustelle.
- ▶ Wo lagern zukünftig die Überschussmassen „Abfälle zur Verwertung“ wenn genehmigte Zwischenlagerflächen fehlen.
- ▶ Was kann noch genehmigungsfrei gelagert werden.
- ▶ Was darf zukünftig noch deponiert werden – Deponierungsverbot zum 01.01.2024.

Das Seminar baut nicht auf dem ersten EBV-Seminar (online) auf. Jeder kann teilnehmen!

Anmeldeschluss: 17. Januar 2024

Wir bitten um frühzeitige und verbindliche Anmeldung über den grünen Button. Sie erhalten die Anmeldebestätigung mit Rechnung per E-Mail nach Anmeldeschluss.

[EBV-Seminar | Informationen & Anmeldung](#)

WdA-SEMINAR „Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Prüfungs- und Ausbildungssituationen“

Datum: 09. Februar 2024 von 9:00 bis ca. 16:00 Uhr inkl. Mittagspause

Referent: Rüdiger Eckardt, Coach & Sachverständiger für Gartentherapie

Veranstaltungsort: Geschäftsstelle des Verbandes, Fischtorplatz 11, 55116 Mainz

Teilnahmegebühren:

Kosten für AuGaLa-umlagepflichtige Betriebe: **kostenfrei**

Kosten für Nicht-AuGaLa-umlagepflichtige Betriebe: 150,00 EUR

Seminar-Thema

Die Zahl der psychisch erkrankten Berufstätigen nimmt seit 2006 kontinuierlich zu. Diese Entwicklung führt dazu, dass wir im Arbeitsalltag immer häufiger mit Verhaltensweisen konfrontiert sind, die wir oft nicht richtig einordnen können und zu Spannungen führen, da das gezeigte Verhalten nicht der Norm entspricht. Ebenso werden insbesondere Verhaltensauffälligkeiten von Auszubildenden in Stresssituationen wie beispielsweise in beruflichen Prüfungen sichtbar. Es stellt sich die Frage, wie auf solches Verhalten angemessen reagiert werden kann, um ein konstruktives Arbeitsklima zu schaffen oder zu erhalten und eine laufende Prüfung nicht zu stark zu beeinflussen.

In diesem Workshop werden eine Auswahl möglicher psychischer Hintergründe dargestellt. Einzelne Störungsbilder werden beispielhaft in für den medizinischen Laien verständlichen Worten erläutert. Die Besonderheiten von Krankheiten wie zB. AD(H)S, Borderline - Syndrom, chronische Depression und Zucker-junkies werden vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von Grundlagen der Kommunikation und von Deeskalation in solchen Situationen. Ziel des Workshops ist es, durch Kenntnis der möglichen Hintergründe und Einblicke in die zugrundeliegenden „Strickmuster“ gewisser Persönlichkeitsstrukturen Handlungskompetenzen zu erlangen, selbstsicherer im Umgang mit diesen Ausnahmesituationen zu werden.

Anmeldeschluss: 26. Januar 2024

Wir bitten um frühzeitige und verbindliche Anmeldung über den grünen Button. Sie erhalten die Anmeldebestätigung per E-Mail nach Anmeldeschluss.

[WdA-Seminar | Informationen & Anmeldung](#)

ONLINE-SEMINAR „Chat GPT - KI im Handwerk“

Datum: Freitag, den 16. Februar 2024 von 9:30 bis ca. 11:00 Uhr

Referent: Christian Dimanski von descript Solutions GmbH

Veranstaltungsort: online

Teilnahmegebühren:

Kosten für Mitglieder: 49,90 EUR

Kosten für Nichtmitglieder: 69,90 EUR

Seminar-Thema

Warum sollte ich mich als Garten- und Landschaftsbauer mit künstlicher Intelligenz beschäftigen? Nun ganz einfach, um mehr Garten- und Landschaftsbauer sein zu können. Chat GPT ist eine neue Plattform, eine generative künstliche Intelligenz, die uns dabei hilft, den typischen Büroalltag zu beschleunigen.

In unserem Seminar geht der Referent im Besonderen auf die folgenden Punkte näher ein:

1. Was hat sich in den letzten Jahren im Bereich der Künstlichen Intelligenz entwickelt und was ist der neuste Trend?
2. Welche KI-Algorithmen umgeben uns bereits im täglichen Leben und wie können wir uns darauf vorbereiten?
3. Wie können wir KI für unseren Betrieb nutzen?

Gerne können Sie sich auch folgendes [Video](#) ansehen. Hier wird noch einmal in Kürze erklärt, welche Themenschwerpunkte dieses Seminar umfasst.

Anmeldeschluss: 09. Februar 2024

Wir bitten um frühzeitige und verbindliche Anmeldung über den grünen Button. Sie erhalten die Anmeldebestätigung mit Rechnung und dem Link zum Online-Seminar per E-Mail nach Anmeldeschluss. Bitte kontrollieren Sie Ihr SPAM-Postfach.

**JETZT
ANMELDEN!**

[ChatGPT-Seminar | Informationen & Anmeldung](#)

_02 AUS DEM BUNDESVERBAND

100-prozentige Tochter der Stadt Karlsruhe muss Landschaftsbauarbeiten europaweit ausschreiben

Ein GaLaBau-Mitgliedsbetrieb aus Baden-Württemberg hatte gegen die Vergabebedingungen eines Bauvorhabens der Volkswohnung GmbH aus Karlsruhe bei der zuständigen Vergabekammer Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hob die Entscheidung der Kammer nun auf und verkündete einen Beschluss, der wegweisend für ähnliche Projekte im Wohnungsbau sein könnte.

„Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht die Landschaftsbauarbeiten bezüglich des Bauvorhabens Wohnpark Mittendrin in Stutensee europaweit auszuschreiben“ – so lautet die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 6. September 2023 (Az. 15 Verg 5/23). Damit hob das Gericht einen früheren Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg (vom 13. Juni 2023, Az. 1 VK 16/23) auf.

Einhaltung von VOB/A und mehr Transparenz bei Bau-Ausschreibungen

Was genau war passiert? Der GaLaBau-Betrieb aus Baden-Baden hatte zu Recht gerügt, dass die Antragsgegnerin Landschaftsbauarbeiten für das genannte Bauvorhaben im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, ohne europaweite Ausschreibung und ohne Einhaltung der Vorschriften nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/ A) vergeben wollte. Auf die sofortige Beschwerde des Betriebes, der durch die Stuttgarter Anwaltskanzlei Witt Merz Scherf Fels vertreten wird, hat das OLG Karlsruhe demgegenüber die 100-prozentige Tochter der Stadt Karlsruhe als öffentliche Auftraggeberin eingestuft, obwohl sie als privatrechtliche GmbH organisiert ist. Grund hierfür ist unter anderem die Erfüllung von Aufgaben nichtgewerblicher Art (Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum) sowie die Einbindung in den „Gesamtkonzern Stadt Karlsruhe“ (so die Volkswohnung GmbH selbst). Das Ergebnis ist nunmehr die rechtskräftige Verpflichtung zur vollen Einhaltung der Vergabevorschriften der VOB/A.

„Wir freuen uns, dass wir unserem Mitgliedsbetrieb dabei zur Seite stehen konnten, rechtlich wirksam gegen mangelnde Transparenz bei Auftragsvergaben vorzugehen, die GaLaBau-Unternehmen benachteiligen“, so Martin Joos, Vorstandsvorsitzender der Landesverbandes

Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V. (VGL). Thomas Banzhaf, neuer Präsident des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL), kommentierte das Ergebnis hocheifrig: „Das Urteil ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, faire und transparente Wettbewerbsbedingungen im öffentlich finanzierten Auftragsmarkt sicherzustellen.“ Rechtsverbindliche und rechtlich nachvollziehbare Ausschreibungsprozesse sind in der Bauwirtschaft unerlässlich für einen fairen Wettbewerb. Landesverband und Bundesverband hatten den Mitgliedsbetrieb im Prozess gemeinsam begleitet und unterstützt – und so auch die Stärke des Berufsstandes für die Mitgliedsbetriebe einmal mehr deutlich gemacht.

(BGL)

Relaunch des BGL-Verbandsmagazins „Landschaft Bauen & Gestalten“

Mit einem Relaunch des Verbandsmagazins folgt der BGL dem digital geprägten Lese- und Nutzungsgewohnheiten sowie dem Trend in der Medienlandschaft: weg vom Papier, hin zu Onlineformaten. Es ist schließlich ein wichtiges Ziel, das Magazin künftig nachhaltiger und ressourcenschonender zu gestalten.

Ab Jahresbeginn 2024 wird deshalb die „Landschaft Bauen & Gestalten“ - statt monatlich einer Papiausgabe (= 12) dann jährlich in neun Papiausgaben produziert und per Post versandt; - um Newsletter-Ausgaben (kürzer, schneller, aktueller) nach Bedarf ergänzt; - moderner und nutzerorientierter gestaltet.

(BGL)

WORKSHOP Zukunftswerkstatt „Digital Grün“ | GaLaBau im Umfeld von IoT, KI und ChatGPT

Wie funktioniert eigentlich dieses „Internet der Dinge (IoT)“, was ist KI, was steckt hinter ChatGPT und wo werden diese Begriffe schon heute ganz praktisch und erfolgreich in Betrieben mit Leben gefüllt?

In diesem Praxisworkshop entwickeln Sie selbst die Ideen und setzen diese dann auch direkt in die Tat um. Dafür müssen Sie kein*e IT-Expert*in sein. Zusammen mit der Workshop-Leitung bauen Sie in kleinen Gruppen zum Beispiel Ihr eigenes Produkt: Hierbei unterstützt Sie das Team vom Forschungsprojekt IoT4H, welches vom Lehrstuhl für Technologien und Management der Digitalen Transformation (TMDT) der Universität Wuppertal geleitet wird.

Spaß, Vernetzung, Erfolgserlebnisse – und vielleicht ein neues, digitales Produkt?! Für jede Menge Networking, Erfolgserlebnisse und jede Menge gute Laune sorgen die intensive, praxisnahe Gruppenarbeit, der fachliche Austausch mit den Kolleg*innen und das gemeinsame Tüfteln. Und natürlich ist fürs leibliche Wohl gesorgt! Melden Sie sich jetzt an!

Wann?

Mittwoch, 6. März, 10 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag, 7. März, 9 Uhr bis 15 Uhr

Wo?

Haus der Landschaft – 53604 Bad Honnef, Alexander-von-Humboldt-Straße 4

Wer?

GaLaBau-Unternehmer*innen mit Weitblick,
betreut durch Dr. André Pomp und das Team vom IoT4H-Forschungsprojekt

Anmeldeschluss: 19. Februar 2024

Die Zahl der Plätze ist begrenzt! Die Teilnahme am Workshop ist **kostenfrei**.

BGL Workshop | Informationen & Anmeldung

_03 RECHTLICHE INFORMATIONEN

BAG-Urteil: In bestimmten Fällen müssen Beschäftigte Erkrankungen offenlegen

Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an seiner Arbeitsleistung verhindert, kann er vom Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für maximal sechs Wochen verlangen.

Tritt eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit auf (Fortsetzungserkrankung), gibt es also erst einmal keine weitere Entgeltfortzahlung mehr; vielmehr bezieht der Arbeitnehmer dann Krankengeld.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann,

1. wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war, § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 EZFG.
2. seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist., § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 EZFG. [Anmerkung: So soll gewährleistet werden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jeweils in einem Zeitraum von 12 Monaten nur für 6 Wochen Entgeltfortzahlungen wegen ein und derselben Krankheit gewähren muss.]

Beschäftigte müssen verschiedene Erkrankungen nachweisen.

Um überprüfen zu können, ob hinter einer (erneuten) Arbeitsunfähigkeit möglicherweise dieselbe Krankheit wie vor einigen Monaten bzw. dasselbe Grundleiden steht, braucht der Arbeitgeber also Informationen durch den Arbeitnehmer. Denn der Arbeitgeber kennt zunächst nur die ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die keine Angaben zu den Krankheiten bzw. Krankheitsursachen enthalten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied daher (BAG, Urteil vom 18.01.2023, Az.: 5 AZR 93/22): Arbeitnehmer müssen dem Arbeitgeber alle relevanten Daten offenlegen und gegebenenfalls auch Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Folgender Sachverhalt lag dem Fall dabei zugrunde:

Sachverhalt

Der Kläger war seit 2012 bei der Beklagten beschäftigt. In der Zeit zwischen dem 24. August 2019 und dem 13. August 2020 war er an insgesamt 110 Tagen arbeitsunfähig erkrankt. Zwischen dem 18. August und 23. September 2020 erkrankte der Arbeitnehmer mehrfach erneut für ein bis drei Tage. Hierfür leistete die beklagte Arbeitgeberin aber keine Lohnfortzahlung mehr. Denn sie ging davon aus, dass es sich um Folgeerkrankungen handelte und der Beschäftigte Krankengeld beziehen würde.

Der Beschäftigte gab an, dass es sich bei diesen Tagen um verschiedene neue Erkrankungen gehandelt habe. Er bestand auf Entgeltfortzahlung für weitere zehn Tage und legte als Nachweis ärztliche Erstbescheinigungen mit entsprechenden ICD-Codes vor. Die Erkrankungen der vorherigen Zeiträume wollte er aus Datenschutzgründen jedoch nur teilweise offenlegen.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wies die Revision des Arbeitnehmers zurück. Ist ein Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten (§ 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 EFZG) oder – bei häufiger auftretenden Erkrankungen – innerhalb von zwölf Monaten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EFZG) insgesamt länger als sechs Wochen krank, gilt im Prozess um die Entgeltfortzahlung eine abgestufte Darlegungslast:

Zunächst muss der Arbeitnehmer unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen vortragen, dass keine Fortsetzungserkrankung besteht. Hält der Arbeitgeber trotzdem am Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung fest, hat der Arbeitnehmer nunmehr konkrete Tatsachen vorzutragen, die eine Fortsetzungserkrankung ausschließen.

Er muss, so das BAG, laienhaft und unter Bezugnahme auf den gesamten Sechs- bzw. Zwölfmonatszeitraum seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden schildern und darlegen, welche Folgen sie auf die Arbeitsfähigkeit hatten und seine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden. Denn andernfalls kann der Arbeitgeber sich zu dem Sachverhalt nicht konkret äußern.

Eine so weitgehende, auf die Krankheitsursachen bezogene Vortragslast des Arbeitnehmers stelle zwar einen Eingriff in das Grundrecht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung und in sein Recht zum Schutz seiner Gesundheitsdaten dar, doch seien diese Eingriffe durch überwiegende rechtliche Gesichtspunkte gerechtfertigt.

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Diese liegen in der richtigen Ermittlung des Sachverhalts durch das Gericht und in den prozessualen Rechten des Arbeitgebers. Ohne eine Obliegenheit des Arbeitnehmers zur Schilderung seiner Krankheiten wäre ein faires gerichtliches Verfahren nicht möglich. Diese Ziele sind ebenfalls durch das Grundgesetz vorgegeben, nämlich als Garantie eines effektiven Rechtsschutzes, in Gestalt der Justizgewährungspflicht sowie durch das Recht des Arbeitgebers auf rechtliches Gehör.

Mildere Mittel, um diese Ziele zu erreichen, gebe es nicht, so das BAG. So sei eine Auskunft der Krankenkasse gegenüber dem Arbeitgeber zum Vorliegen einer Fortsetzungserkrankung weder für den Arbeitgeber noch für das Arbeitsgericht rechtsverbindlich. Die denkbare Möglichkeit einer Offenlegung von Krankheitsursachen im Prozess allein gegenüber einem Sachverständigen oder dem Gericht, nicht aber gegenüber dem Arbeitgeber, weist das BAG als rechtsstaatswidrig zurück. Auch die vorgelegten ICD-Codes würden nicht ausreichen, weil aus ihnen nicht hervorginge, ob sie mit dem gleichen Grundleiden zusammenhängen.

Anmerkung

Dem BAG ist zuzustimmen. Die Arbeitsgerichte müssen prüfen können, ob die Pflicht zur Entgeltfortzahlung an einer Fortsetzungserkrankung scheitert. Dazu muss der Arbeitnehmer seine Gesundheitsdaten im Rahmen der abgestuften Darlegungslast offenlegen. Der Datenschutz steht dahinter zurück.

Die Obliegenheit zur Schilderung der Krankheiten, die einer erneuten und die früheren Arbeitsunfähigkeiten zugrunde liegen, besteht auch nicht nur vor Gericht. Vielmehr kann der Arbeitgeber aufgrund vorangegangener Erkrankungen eine Fortsetzungserkrankung vermuten und die (erneute) Entgeltfortzahlung über insgesamt sechs Wochen hinaus verweigern.

Das Urteil liegt damit auf der Linie der aktuellen Rechtsprechung des BAG, die die Bedeutung „neuer Erstbescheinigungen“ abschwächt. So hat das BAG bereits mit Urteil vom 11.12.2019 (Az.: 5 AZR 505/18) entschieden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen einem ausgeschöpften Sechswochenzeitraum und einer folgenden „neuen Erstbescheinigung“ ein Indiz dafür ist, dass ein einheitlicher Verhinderungsfall vorliegt, so dass keine weitere Pflicht zur Entgeltfortzahlung besteht.

Auf der Grundlage des jetzt ergangenen Urteils haben Arbeitgeber im Regelfall die noch weitergehende Möglichkeit, die Entgeltfortzahlung unter Hinweis auf eine mögliche Fortsetzungserkrankung zu verweigern, soweit der Arbeitnehmer während der zurückliegenden sechs Monate (insgesamt) länger als sechs Wochen krankheitsbedingt fehlte.

(VGL Schleswig-Holstein)

Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2024

Ab dem 01.01.2024 gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung):

	Jahr	Monat	Beitragssätze (soweit nichts anders vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen			
Renten-/ Arbeitslosenversicherung			
alte Bundesländer	90.600 Euro	7.550 Euro	RV: 18,6 % / AV: 2,6 %
neue Bundesländer	89.400 Euro	7.450 Euro	
Kranken- / Pflegeversicherung	62.100 Euro	5.175 Euro	KV: 14,6 % / PV: 3,4 %
Versicherungspflichtgrenze In der Krankenversicherung	69.300 Euro	(5.775 Euro)	
Geringfügig Beschäftigte (Minijob)			
Arbeitslohngrenze	538 Euro		
Krankenversicherung allgemein			Arbeitgeber: 13 %
bei Beschäftigung im Privathaushalt			Arbeitgeber: 5 %
Rentenversicherung allgemein			Arbeitgeber: 15 % Arbeitnehmer: 3,6 %
bei Beschäftigung im Privathaushalt			Arbeitgeber: 5 % Arbeitnehmer: 13,6 %
Insolvenzgeldumlage			Nur Arbeitgeber: 0,06 %
Künstlersozialabgabe			Nur Arbeitgeber: 5,0 %

Bei Arbeitnehmern, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind, trägt der Arbeitgeber regelmäßig die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge; dies gilt auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sind Arbeitnehmer privat krankenversichert, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den halben Höchstbeitrag (einschließlich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 1,7 %³²) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Für 2024 gilt danach ein höchstmöglicher Zuschuss für die private Krankenversicherung des Arbeitnehmers von (50 % von 843,52 Euro =) 421,76 Euro monatlich.

(VGL S.-H.)

Weniger Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld

Neue Regelungen gelten auch beim Kinderkrankengeld. Gesetzlich versicherte Eltern haben ab 2024 Anspruch auf 15 Tage Kinderkrankengeld (Alleinerziehende: 30 Tage) pro Kind und Elternteil. Insgesamt ist der Anspruch auf 35 Tage (Alleinerziehende: 70 Tage) pro Elternteil begrenzt.

Diese Anzahl ist erheblich gesunken im Vergleich zur aktuellen Regel: Noch bis zum 31. Dezember 2023 konnte jeder gesetzlich versicherte Elternteil pro Kind bis zu 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern insgesamt maximal 65 Tage. Für Alleinerziehende besteht ein Anspruch auf 60 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern sind es maximal 130 Tage. Diese Regelung bestand allerdings noch aus der Corona-Pandemie fort und läuft nun aus.

Die Regelung ab 2024 entspricht allerdings auch nicht wieder der aus Vor-Pandemie-Zeiten, vielmehr ist die Anzahl der Tage höher als vor 2020. Damals hatten Eltern Anspruch auf zehn Tage Kinderkrankengeld, Alleinerziehende auf 20 Tage. In der Pandemie hatte die Bundesregierung die Tage zunächst pro Elternteil von zehn auf 20, bei Alleinerziehenden von 20 auf 40 Tage verdoppelt. Die Regierung hatte die Anzahl der Tage für das Jahr 2023 noch einmal auf 30 bzw. 60 Tage erhöht.

(VGL S.-H.)

Überblick zu Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt ab 2024

Welche relevanten Gesetze und Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt bringt der Jahreswechsel 2023-2024 mit sich? Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat eine [Übersicht zu den verschiedenen Neuregelungen](#) erstellt.

Eine weitere Übersicht zu den Neuerungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung finden Sie außerdem [hier](#).

Jahresarbeitszeit für die Ausgleichszeiträume 2024-2028

Zum 01. April 2024 beginnt der neue Ausgleichszeitraum der Jahresarbeitszeit im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

[Hier](#) finden Sie eine Übersicht mit den entsprechenden zukünftigen Werten zu Ihrer Information.

(BGL)

Aushangpflichtige Gesetzestexte für Arbeitgeber:innen

Arbeitgeber/-innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, zahlreiche Gesetzes- oder Verordnungstexte im Betrieb auszuhängen. Beschäftigte sollen sich ohne großen Aufwand über ihre Rechte und Pflichten informieren können und der Aushang muss stets aktuell sein.

Eine Übersicht nebst Bestellmöglichkeit finden Sie u.a. [hier](#).

(FGL Hamburg)

_04 KURZGEMELDET

EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2024

Gemäß [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2023/2495 DER KOMMISSION vom 15.11.2023](#) zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die **Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe** gelten ab dem **01.01.2024** folgenden Schwellenwerte:

Klassische Richtlinie (2014/24/EU)

- ▶ Bauleistungen: 5.538.000 € statt bisher 5.382.000 €
- ▶ Liefer-/Dienstleistungen:
 - ▶ zentrale Regierungsbehörden 143.000 € statt bisher 140.000 €
 - ▶ übrige öffentliche Auftraggeber 221.000 € statt bisher 215.000 €
 - ▶ Konzessionen (2014/23/EU) 5.538.000 € statt bisher 5.382.000 €

Sektorenrichtlinie und Richtlinie Verteidigung und Sicherheit (2014/25/EU und 2009/81/EG)

- ▶ Bauleistungen 5.538.000 € statt bisher 5.382.000 €
- ▶ Liefer-/Dienstleistungen 443.000 € statt bisher 431.000 €

Die EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe werden von der Europäischen Kommission alle zwei Jahre geprüft und durch Verordnung geändert.

(VGL Sachsen)

GaLaQ-Qualifizierung | Baustellenleitung Garten- und Landschaftsbau ab Februar 2024

GaLaQ soll die Weiterbildungsstruktur im GalaBau berufsständisch weiterentwickeln und richtet sich an Landschaftsgärtnerinnen und Landschaftsgärtner, die auf Basis vorgegebener Planung, Leistungsbeschreibung und Kalkulation sowie gesamtbetrieblichen Rahmenbedingungen die Umsetzung landschaftsgärtnerischer Baustellen in Abstimmung mit der Bauleitung koordinieren, kontrollieren und dokumentieren.

Das Bildungszentrum Gartenbau Essen bietet ab Februar 2024 die Qualifizierung „Baustellenleitung im Garten- und Landschaftsbau“ an.

Zeitraum:

Lehrgangswochen 1 (8. KW 2024): 19.02. – 23.02.2024

Lehrgangswochen 2 (10. KW 2024): 04.03. – 08.03.2024

Lehrgangswochen 3 (12. KW 2024): 18.03. – 22.03.2024

Der Lehrgang findet am Bildungszentrum Gartenbau Essen statt und gliedert sich in drei Teilabschnitte mit jeweils 5 Schulungstagen. Sie werden begleitet von erfahrenen Unternehmern, Kalkulatoren, Landschaftsarchitekten sowie Kommunikations- und Persönlichkeitstrainern

Teilnahmevoraussetzungen:

Abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, alternativ: vergleichbare Qualifikation mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung im Garten- und Landschaftsbau, einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten in den Tätigkeitsbereichen Bau- und Vegetationstechnik sowie Mitwirkung bei der Baustellenleitung

**JETZT
ANMELDEN!**

[GaLaQ | Informationen & Anmeldung](#)

SVLFG-Seminar | Sicher und gesund arbeiten im Garten- und Landschaftsbau

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet ein Seminar zum Thema „Sicher und gesund arbeiten im Garten- und Landschaftsbau“ an. Das Seminar vermittelt Ihnen Grundlagen zur Beurteilung von Gefährdungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Ihrem Betrieb.

Die Teilnehmenden lernen anhand des Unfallgeschehens im Garten- und Landschaftsbau die Gefahrenquellen kennen und entwickeln Möglichkeiten, den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb und auf der Baustelle um- bzw. durchzusetzen.

Im Seminar werden folgende Inhalte vermittelt:

- ▶ Verantwortung und Pflichten
- ▶ Gesetzliches Regelwerk zur Thematik
- ▶ Unfallschwerpunkte
- ▶ Maschineneinsatz und Arbeitsverfahren auf Baustellen sicher gestalten
- ▶ Baustellenabsicherung und -einrichtung
- ▶ Arbeiten im Tief- und Wegebau
- ▶ Verbau- und Sicherungsmaßnahmen

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mitgliedsbetrieben der SVLFG ist das Seminar kostenfrei. Die Kosten trägt die SVLFG.

Nächster Termin: 07. bis 08. Februar 2024

Veranstaltungsort: 08393 Meerane (Sachsen)

Weitere Termine sind in Planung.

[SVLFG Seminar | Informationen & Anmeldung](#)

FLL-Fachtagung | BIM in der Landschaftsarchitektur

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) veranstaltet am **15. und 16. Februar 2024** mit ihren Kooperationspartnern Hochschule Osnabrück und buildingSMART Deutschland eine **zweitägige Präsenz-Fachtagung an der Hochschule Osnabrück zum Thema „BIM in der Landschaftsarchitektur – Der digitale Zwilling für die Grüne Branche“**.

BIM entwickelt sich weiter zum „Digitalen Zwilling“ und wird verknüpft mit aktuellen Themen wie KI oder Nachhaltigkeit. Gleichzeitig ist die Umsetzung von BIM in der Landschaftsarchitektur, in der Landschafts- und Umweltplanung und auf der Baustelle in der Praxis immer noch eine Herausforderung für alle Beteiligten.

Ziel der FLL-Fachtagung ist es, Strategien zur Umsetzung von BIM aufzuzeigen und zukunftssträchtige digitale Technologien aus Sicht der Landschaftsarchitektur und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus einzuordnen und einem interessierten Publikum zu erläutern.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Personen, Einrichtungen und Institutionen, die bei Planungs- und Bauvorhaben mit dem Thema BIM Berührungspunkte haben bzw. in Zukunft haben werden, z. B. Kommunen, Landschaftsarchitekturbüros, Ausführungsbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus sowie Tätige im Gutachter- und Sachverständigenwesen.

Weitere Informationen zur FLL-Fachtagung „BIM in der Landschaftsarchitektur – Der digitale Zwilling für die Grüne Branche“ finden Sie im Informations- und Anmeldeflyer auf der Website der FLL:

FLL Fachtagung | Informationen & Anmeldung

Als Mitglied in unserem Landesverband können Sie zu vergünstigten Konditionen teilnehmen. Bitte wählen Sie hierfür bei der Anmeldung „Mitglieder in FLL-Mitgliedsverbänden“ aus. Den erforderlichen Nachweis stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Lehrgänge an der DEULA Rheinland-Pfalz

Die DEULA Rheinland-Pfalz in Bad Kreuznach bietet auch 2024 eine Vielzahl an Lehrgängen und Fortbildungsmöglichkeiten an, u.a. in den Bereichen Baumarbeiten, Pflanzenschutz oder Arbeitssicherung.

Aktuelle Termine finden Sie [hier](#).

Zweigstellenverwaltung im Unternehmensprofil auf unserer Webseite verfügbar

Als Mitgliedsbetrieb erscheinen Sie in unserer Fachbetriebssuche, die regelmäßig auf allen Online-Kanälen des BGL beworben wird und mit dem Karriereportal verknüpft ist. Im Login-Bereich unserer Webseite haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, Ihr Unternehmensprofil zu individualisieren und sich noch stärker zu präsentieren. Sie können nicht nur individuelle Texte und aussagekräftige Bilder hinzufügen, sondern auch Ihr Firmenlogo präsentieren.

Ab sofort haben Sie auch die Möglichkeit, Zweigstellen für Ihren Betrieb anzulegen. So einfach funktioniert es:

1. Melden Sie sich auf www.galabau-rps.de/login an.
2. Navigieren Sie zum Bereich „Ihr Profil“.
3. Wählen Sie den Reiter „Zweigstellen“ oder einen anderen Reiter Ihrer Wahl und fügen Ihre individuellen Informationen hinzu.

Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihr Unternehmen erfolgreicher in der Fachbetriebssuche zu positionieren und potenzielle Kunden gezielt auf sich aufmerksam zu machen.

Neues Buch von Stefan Leszko erschienen

Seit 2009 pointiert der Landschaftsgärtner Stefan Leszko seine Kundenerfahrungen in Form einer DEGA-Kolumne. Daraus sind bereits zwei Kolumnenbücher entstanden. Nun ist der dritte Band erschienen, der den zeitgemäßen Titel „[Der Naturgärtner - Es ist nicht alles grün, was glänzt](#)“ trägt.

BIBB-Erhebung zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen 2023

Das [Bundesinstitut für Berufsbildung \(BIBB\)](#) hat am 14. Dezember 2023 die Erhebung über die bis zum 30. September 2023 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge veröffentlicht. Eine Auswertung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) finden Sie [hier](#).

(BDA)

Wurzel- und Stammfäule: Vorsicht bei abgestorbenen Eiben

Bedingt durch den feuchten Witterungsverlauf des Jahres 2023 ist es zur nahezu explosionsartigen Ausbreitung einer bisher kaum bekannten Pilzerkrankung gekommen, die in diesem Jahr primär ursächlich für das Eibensterben bzw. die Eibenschädigung war. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Dipl.-Ing. Piet Werland weist auf möglichen Befall der Eiben mit der Wurzel- und Stammfäule (*Phytophthora cinnamomi* und *Phytilium* sp.) hin und hat hierzu ein entsprechendes [Informationsblatt](#) verfasst.

(VGL NRW)

_05 INFORMATIONEN UNSERER FÖRDERMITGLIEDER

UNSERE FÖRDERMITGLIEDER IM INTERVIEW

Lars Wieland von codex GmbH & Co. KG

Codex steht mit hochwertigen bauchemischen Produktsystemen für das professionelle Verlegen von Fliesen und Naturstein sowie seit 01. April 2023 auch für den GaLaBau.

Als Tochterunternehmen der Uzin Utz SE produziert und vertreibt codex innovative Komplettsysteme von Fliesen- und Fugenmörtel bis hin zu Spezialprodukten zur Untergrundvorbereitung am Standort Ulm. Das Unternehmen wendet sich gezielt an ausgebildete, qualifizierte Top-Fliesenleger, GaLaBauer und stärkt so das traditionelle Handwerk. Daraus ergibt sich ein hoher Qualitätsanspruch, den codex sich zur Prämisse gemacht hat. Hervor kommen Produkte, die zu den Spitzenreitern auf dem deutschen Markt zählen.

Welche Produkte bietet codex an?

Mit unserer codex X-Terra Line bieten wir hochwertige Systemlösungen insbesondere für die gebundene Bauweise. Im zementären Bereich umfasst unser Produktportfolio folgende trassmodifizierte Produkte:

- ▶ Bettungs- und Drainagemörtel als Sack- und Siloware
- ▶ Bettungsmörtel Compound
- ▶ Pflasterfugenmörtel Typ A
- ▶ Pflasterfugenmörtel Typ B



Lars Wieland
(Foto: codex GmbH & Co. KG)

Erweitert wird das Sortiment mit unseren Kunstharzgebundenen Pflasterfugenmörteln:

- ▶ 1-Komponentig speziell für großformatige Platten mit schmaler Fuge (z.B Keramik), welche enorm flexibel ist
- ▶ 1-Komponentig PKW befahrbar für Platten und Pflasterbeläge jeglicher Art
- ▶ 2-Komponentig PKW befahrbar für Platten und Pflasterbeläge jeglicher Art
- ▶ 2-Komponentig LKW befahrbar für Pflasterbeläge jeglicher Art

Ein Bewegungsfugensystem bestehend aus PE-Schwerschaum Fugenbändern und Natursteinsilikon rundet unser Sortiment X-Terra ab.

Wir sehen uns als zuverlässiger Partner des Fachunternehmers und Planer für technische Beratungen und Aufbauempfehlungen. Zu unserem Service zählt natürlich ebenfalls die Hilfestellung bei der Umsetzung vor Ort. LV-Texte sowie Bedarfsrechner findet man auf unserer [Homepage](#) oder in der [codex APP](#).

Was möchten Sie uns noch mitteilen?

Insbesondere in schwierigeren Zeiten der Baukonjunktur und Fachkräftemangel setzen sich Kompetenz und Know How vom üblichen Markt ab.

Hier verstehen wir uns als perfekter Partner des Handwerks. Für die Weiterentwicklung von Produkten und Systemen stehen wir im ständigen Austausch mit dem Fachunternehmer.

Daher freuen wir uns auf die Fördermitgliedschaft im Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e. V..

Die RANKO AR App für mühelose Zaunplanung vor Ort

Möchten Sie Ihren Kunden direkt vor Ort die Vielfalt an Möglichkeiten für ihr individuelles Zaunprojekt präsentieren? Mit der RANKO AR App auf Ihrem Smartphone oder Tablet können Sie sofort sehen, wie ein Zaun auf dem Grundstück wirken wird. Diese innovative Zaunplaner-App nutzt Augmented Reality (AR), bei der realistisch aussehende Elemente in die aktuellen Kameraaufnahmen Ihres Mobilgeräts eingefügt werden.

Möchten Sie wissen, wie Ihr Projekt von innen und von außen aussieht? Oder benötigen Sie einen Sichtschutz, um die Privatsphäre auf dem Grundstück zu wahren? Vielleicht planen Sie ein zusätzliches Tor oder eine Gabione? Kein Problem! Die RANKO AR App ermöglicht es Ihnen so lange zu planen, bis Ihr Projekt perfekt ist.

Nachdem Sie Ihre Planung abgeschlossen haben, können Sie noch einmal um Ihr fertiges Projekt herumlaufen und von allen Seiten aus begutachten - mit nur einem Klick können Sie eine Liste mit den für Ihr Projekt benötigten Komponenten generieren.

Und das Beste daran? Die App steht kostenlos und unverbindlich in den App-Stores zum Download bereit. Mehr Infos zur App und zum kostenlosen Download erhalten Sie [hier](#).

[Hier](#) geht's zum Anwendungsvideo der RANKO AR App.



(Foto: Draht Mayr GmbH)

Rinn erhält zum dritten Mal Platin-Medaille von EcoVadis für Nachhaltigkeitsleistung

Der Hersteller Rinn Beton- und Naturstein durchläuft jedes Jahr eine gründliche Bewertung seiner Nachhaltigkeitspraktiken durch EcoVadis, dem globalen Standard für Nachhaltigkeitsratings. Die EcoVadis Bewertung umfasst 21 Nachhaltigkeitskriterien zu vier Kernthemen: Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte, Ethik und nachhaltige Beschaffung. Bei dem neuesten Rating hat Rinn zum dritten Mal eine Platin-Medaille erhalten. Mit einem Score von 81 Punkten gehört Rinn somit weltweit zu den besten 1 Prozent der von EcoVadis bewerteten Unternehmen.

Bereits seit 2016 ist Rinn Teilnehmer des Evaluierungsprogramms von EcoVadis. Dreimal erreichte das Familienunternehmen den Gold-Status bevor es 2020 erstmals den Platin-Status erzielte. Für den Platin-Status muss ein Unternehmen eine Gesamtpunktzahl zwischen 78 und 100 Punkten haben. Rinn konnte sich um 5 Punkte im Vergleich zu 2022 verbessern.

Mit den EcoVadis Medaillen werden Unternehmen ausgezeichnet, die den EcoVadis Bewertungsprozess abgeschlossen und ein relativ starkes Managementsystem nachgewiesen haben, das die in der EcoVadis Methodik dargelegten Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Die Unternehmen müssen außerdem bestimmte Lizenzierungs- und Zulassungskriterien erfüllen. Mehr als 100.000 Unternehmen in über 200 Branchen und mehr als 175 Ländern nutzen die EcoVadis Ratings, um ihre Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, Lieferketten nachhaltiger zu gestalten und die zunehmenden globalen Vorschriften einzuhalten. Ebenso dient EcoVadis zur Schaffung von Vertrauen und Transparenz zwischen Geschäftspartnern.

The logo for RINN, featuring the word "RINN" in a bold, white, sans-serif font. The letters are set against a red background that is framed by a yellow border.

Den Anfang
macht ein guter Stein.



_06 SAVE THE DATE

2024

- 03. - 27. Januar** LAPACHO 24 - Auslandspraktikum in Paraguay
- 24. Januar** Seminar „Auswirkungen der Ersatzbaustoffverordnung | Geschäftsstelle VGL RPS, Mainz | [Informationen & Anmeldung](#)
- 09. Februar** WdA-Seminar "Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten" | Geschäftsstelle VGL RPS, Mainz | [Informationen & Anmeldung](#)
- 16. Februar** Online-Seminar „Chat GPT - KI im Handwerk“ | [Informationen & Anmeldung](#)
- 20. Februar** Regionalgruppentreffen NORD | 17 Uhr, Nico Weber Garten- und Landschaftsbau, Neustadt/Wied
- 26. Februar** Regionalgruppentreffen RHEINHESSEN | 17:30 Uhr, Geschäftsstelle des Verbandes, Mainz
- 05. März** Regionalgruppentreffen TRIER | 17 Uhr, Gartenbau Leufgen, Üttfeld
- 06.- 07. März** Workshop Zukunftswerkstatt „Digital Grün“ | Haus der Landschaft, Bad Honnef | [Informationen & Anmeldung](#)
- 12. März** Regionalgruppentreffen PFALZ | 17 Uhr, Kegler & Moser GmbH & Co. KG, Haßloch
- 19. März** Regionalgruppentreffen SAARLAND | 17 Uhr, Ort wird noch bekanntgegeben

2024

- 11. - 14. September GaLaBau-Messe, Nürnberg
- 24. Oktober WdA-Seminar „Im Klimawandel mit Pflanzenkenntnissen begeistern“ mit Gudrun Esser
- 8. November Mitgliederversammlung 2024

_07 IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN IN DER GESCHÄFTSSTELLE



ALINE SCHRÖDER

Geschäftsführerin

✉ schroeder@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 1

📱 +49 157 - 55232752



**KATHARINA-
FLORENTINE MOSER**

Referentin für
Recht & Mitgliederbetreuung

✉ moser@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 5

📱 +49 151 - 70647000



MARIE-LOUISE FABER

Referentin für
Nachwuchswerbung

✉ faber@galabau-rps.de

☎ +49 6131 - 218 144 2

📱 +49 160 - 6145897

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz & Saarland e. V.

Fischtorplatz 11 | 55116 Mainz

☎ +49 6131 - 218 144 0

✉ info@galabau-rps.de

🌐 www.galabau-rps.de

Folgen Sie uns auf Social Media!



Sie erreichen uns Montags bis Donnerstags von 08:00 - 17:00 Uhr sowie Freitags von 08:00 - 15:00 Uhr.